

ZVK beim KVT • Lindenstraße 14 • 06556 Artern

An alle Mitglieder der

Zusatzversorgungskasse Thüringen

und deren Abrechnungsstellen

Telefon:

(0 34 66) 33 64-85

Telefax:

(0 34 66) 33 64-55

E-Mail: Datum: zvk@kvt-zvk.de

26.11.2007

Rundschreiben 04/20

- 1. Versicherungsnachweise für das Jahr 2006
- 2. Arbeitnehmeranteil an der Pflichtversicherung
- 3. Bundesgerichtshof billigt Systemumstellung
- 4. Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung
- 5. Steuerfreier Umlageanteil ab 01.01.2008
- 6. Grenzbeträge für Umlage und Zusatzbeitrag ab 01.01.2008
- 7. Jahressonderzahlung/Sparkassensonderzahlung
- 8. Leistungsentgelt nach § 18 TVöD und Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-VKA
- 9. Ihre Ansprechpartner bei der ZVK Thüringen



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben blicken wir zunächst zurück auf die jüngsten Aktivitäten und Veränderungen. Darüber hinaus stellen wir Ihnen natürlich alle wichtigen aktuellen Entwicklungen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Grundlagen für die Zusatzversorgung vor und machen Sie mit deren Auswirkungen auf die Praxis vertraut.

1. Versicherungsnachweise für das Jahr 2006

Im Oktober 2007 haben alle pflichtversicherten Beschäftigten von uns Versicherungsnachweis für das Jahr 2006 erhalten. Der Versicherungsnachweis informiert die Versicherten über die Höhe der zum 31.12.2006 erworbenen Anwartschaft auf Betriebsrente. Es ist in dem Versicherungsnachweis keine Aussage zur Höhe der Rente im Zeitpunkt des Rentenbeginns enthalten. Um den Versicherten eine Basis für die Planung Ihrer Altersvorsorge zu bieten und jedem die Möglichkeit zu eröffnen, rechtzeitig durch eigene freiwillige Leistungen die Betriebsrente den Erwartungen und Notwendigkeiten anzupassen, erstellen wir deshalb auf Wunsch jedem Interessierten gern eine individuelle Hochrechnung zum beabsichtigten Rentenbeginn.

Der Versand der Versicherungsnachweise erfolgte erstmals direkt an die Versicherten. Soweit seitens Ihrer Beschäftigten Fragen zum Versicherungsnachweis auftreten, stehen unsere Mitarbeiter am Servicetelefon 03466/3364-85 gern für die Beantwortung zur Verfügung.

2. Arbeitnehmeranteil an der Pflichtversicherung

Aus gegebenem Anlass weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die zum 01.07.2007 eingetretene Erhöhung des Arbeitnehmeranteils an der Zusatzversorgung von 1,1 % auf 2,0 % nur für Mitglieder der Kasse gilt, welche den TVöD bzw. den Altersvorsorgetarifvertrag – Kommunal (ATV-K) anwenden.

Arbeitgeber die nicht diesen Tarifverträgen unterworfen sind, wenden entweder die in Ihrem Tarifbereich (z.B. TV-N) geltenden Arbeitnehmeranteile an oder müssen eine eigene Regelung (z.B. durch Betriebsvereinbarung) über den Arbeitnehmeranteil und dessen Höhe treffen. Es kann nicht ohne Weiteres die Regelung des § 37a ATV-K angewandt werden.

Die ZVK Thüringen bestimmt weder darüber, ob es einen Arbeitnehmeranteil gibt noch über dessen Höhe. Diese Entscheidung ergibt sich entweder aus dem jeweils geltenden Tarifrecht oder aus einer betrieblichen Regelung. Allein die Zuordnung des Arbeitnehmeranteils zum Zusatzbeitrag (ab dem 01.01.2007) ist eine für alle Mitglieder verbindliche Festlegung des Kassenausschusses der ZVK.

Diese geänderte Zuordnung hat für die Versicherten zu dem wesentlichen Vorteil geführt, dass sämtliche ab dem 01.01.2007 am Zusatzbeitrag geleisteten Arbeitnehmeranteile in vollem Umfang der staatlichen Förderung durch Zulagen und den so genannten Sonderausgabenabzug unterliegen. Wenn Sie Ihren Beschäftigten die Möglichkeit bieten wollen, sich aus "erster Hand" über dieses Thema zu informieren, nutzen Sie einfach unser Angebot zur Durchführung kostenloser Informationsveranstaltungen bei Ihnen vor Ort.

Zur Vereinbarung eines Veranstaltungstermins und für konkrete Absprachen im Rahmen der notwendigen Vorbereitung wenden Sie sich bitte unter 03466/3364-32 an Frau Schmidt.

oder nach Vereinbarung

Dienstag



3. Bundesgerichtshof billigt Systemumstellung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 14.11.2007 in einer weiteren Grundsatzentscheidung die Umstellung vom Gesamtversorgungssystem auf das Punktemodell auch für die Berechnung der sog. "rentenfernen Jahrgänge" gebilligt. Das gilt im Wesentlichen auch für die Berechnung der Startgutschriften. Allerdings hat der BGH die Tarifvertragsparteien aufgefordert, die Bewertung der Dienstjahre zu korrigieren.

Das Recht der Startgutschriften ist ausschließlich Tarifrecht, sodass die Zusatzversorgungskassen von sich aus keine rechtlichen Änderungen vornehmen können und dürfen. Die Tarifvertragsparteien werden eine Änderung der entsprechenden Regelung vereinbaren.

Die Zusatzversorgungskasse Thüringen hat bereits erklärt, auf Verjährungs- oder Ausschlussfristen zu verzichten. Diese Zusage gilt weiterhin. Die Versicherten der ZVK keine weiteren Rechtsmittel erareifen. Sobald müssen Tarifvertragsparteien auf eine Lösung verständigt haben, werden wir diese Neuregelung automatisch umsetzen. Weitere Aktivitäten sind somit nicht erforderlich.

4. Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung

Die Befristung der Sozialabgabenfreiheit von Beiträgen zur Entgeltumwandlung ist aufgehoben. Damit können die Versicherten im Rahmen dieser geförderten Altersvorsorge auch über den 31.12.2008 hinaus neben den anfallenden Steuern ebenso die Sozialversicherungsaufwendungen für ihre Beiträge zur Entgeltumwandlung sparen.

Mit dieser Entscheidung ist die Attraktivität der Entgeltumwandlung als häufig genutzte zusätzliche eigene Absicherung des Lebensstandards im Alter auch für die Zukunft dauerhaft gesichert. Selbstverständlich hat nach wie vor jeder Pflichtversicherte die Möglichkeit durch eine Entgeltumwandlung seine Betriebsrente aus der Zusatzversorgung weiter zu erhöhen. Für eine individuelle Beratung und zur Erstellung einer kostenlosen Modellrechnung können sich die Versicherten an unser Servicetelefon 03466/3364-85 wenden.

5. Steuerfreier Umlageanteil ab 01.01.2008

Auf der Grundlage des Jahressteuergesetzes 2007 wird gemäß § 3 Nr. 56 EStG ein der Teil der an die ZVK zu entrichtenden Umlagen ab dem 01.01.2008 steuerfrei gestellt. Ab dem genannten Zeitpunkt ist die Umlage steuerfrei, soweit sie 1 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigt. Dieser steuerfreie Anteil wird ab dem 01.01.2014 auf 2 %, ab dem 01.01.2020 auf 3 % und ab dem 01.01.2025 auf 4 % ansteigen. Die steuerfreien Umlagebeträge vermindern sich jedoch um alle steuerfreien Beiträge nach § 3 Nr. 63 Satz 1, 3 oder 4 EStG.

5.1 Ermittlung des steuerfreien Betrages

Der grundsätzlich steuerfreie Betrag der Umlage beläuft sich ab dem 01.01.2008 voraussichtlich auf 636 € jährlich bzw. 53 € monatlich. Dieser Freibetrag vermindert sich durch bereits anderweitig nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreie Beträge. Hierzu zählt insbesondere der vom Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlte Anteil am Zusatzbeitrag (2 % des zv-pflichtigen Entgeltes), ebenso wie Beiträge zu Gunsten einer ggf. bestehenden Entgeltumwandlung in eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung.

oder nach Vereinbarung



Aus diesen Grundlagen ergibt sich, dass bei allen Einkommen bis zur Höhe von 31.800 € tatsächlich ab dem 01.01.2008 steuerfreie Umlagen anfallen werden, soweit keine Entgeltumwandlung besteht. Bei diesen Entgelten liegt der Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag unter 636 €, sodass Raum für die Anwendung der teilweisen Steuerfreiheit der Umlage verbleibt, wenn keine anderen nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträge anfallen (z.B. Entgeltumwandlung).

Bisher sind Umlagen im ersten Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber nach § 40 b EStG pauschal zu versteuern. Bei Geltung des ATV-K ist die Pauschalversteuerung auf monatlich 89,48 € begrenzt. Nicht tarifgebundene Mitglieder können stattdessen den Betrag von 1.752 € jährlich bzw. 146 € monatlich voll ausschöpfen. Über diese Pauschalsteuergrenzen hinaus gehende Umlagen sind vom Arbeitnehmer individuell zu versteuern.

Durch das Jahressteuergesetz 2007 wird nunmehr ein Teil der Umlagen steuerfrei gestellt. Die nachfolgenden Beispiele sollen die Auswirkungen dieser Änderung erläutern und die Berechnung des jeweils steuerfreien Umlageanteils verdeutlichen:

Beispiel 1:

Ein/e Beschäftigte/r erhält monatlich 2.000 € zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

1,7% = 34,00 € und Hieraus ist eine Umlage in Höhe von ein Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag in Höhe von 2,0 % = **40,00** € sowie ein Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag in Höhe von 2,0 % = *40,00* € zu entrichten.

Freibetrag des steuerfreien Umlageanteils *53,00* € (636 € : 12 Monate)

Die Umlage ist teilweise steuerfrei.

Der monatliche Freibetrag (53,00 €) wird durch den Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag in Höhe von 40,00 € teilweise verbraucht. Es verbleiben also 13,00 € steuerfreie Umlage. (Hinweis: Der Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag ist weiterhin individuell versteuert (Nettoabzug) und wird damit nicht auf den Freibetrag angerechnet.)

Beispiel 2:

Ein/e Beschäftigte/r erhält monatlich 2.750 € zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

1,7% = Hieraus ist eine Umlage in Höhe von 46.75 € und ein Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag 2.0 % = in Höhe von 55.00 € sowie ein Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag in Höhe von 2,0 % = 55,00 € zu entrichten.

Freibetrag des steuerfreien Umlageanteils *53,00* € (636 € : 12 Monate)

Die Umlage ist nicht (teilweise) steuerfrei.

Der steuerfreie Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag (55,00 €) übersteigt den Freibetrag (53,00 €). Für die (teilweise) Steuerfreistellung der Umlage bleibt kein Raum.

5.2 Meldung bei steuerfreier Umlage

Die teilweise Steuerfreiheit der Umlage hat Auswirkungen auf das Meldeverfahren in der Zusatzversorgung. Bei der Meldung von Umlagen ist ab dem Jahr 2008 danach zu unterscheiden, ob der Teil der Umlage – pauschal oder individuell – zu versteuern oder steuerfrei war.

Anschrift Lindenstraße 14 06556 Artern



Umlagen die versteuert wurden, sind wie bisher mit dem Versicherungsmerkmal 10 und dem Steuermerkmal 10 (= pauschal/individuell versteuerte Umlage) zu melden,

also 01 10 **10**

der steuerfreie Teil der Umlage ist weiterhin mit dem Versicherungsmerkmal 10, aber mit dem Steuermerkmal 01 (= steuerfrei nach § 3 Nr. 56 oder 63) zu melden,

also 01 10 **01**

Die Unterscheidung bei der Versteuerung obliegt dem Arbeitgeber. Sie hat Auswirkungen auf die spätere Versteuerung der Betriebsrenten. Soweit die Umlage bereits versteuert wurde, ist der darauf beruhende Rentenanteil nur mit dem sog. Ertragsanteil zu versteuern. Wurde die Umlage dagegen steuerfrei gezahlt, so ist die hieraus resultierende Rentenleistung voll nachgelagert zu versteuern.

Die unterschiedliche Versteuerung der Umlage ist wie folgt zu melden:

Beispiel 3:				
Ein/e Beschäftigte/r erhält jährlich 24.000	<i>€ zusatzversorgu</i>	ngspflichtiges Entg	elt.	
Hieraus ist eine Umlage	in Höhe von	1,7%	=	408,00 € und
ein Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag	in Höhe von	2,0 %	=	480,00 € sowie
ein Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag	in Höhe von	2,0 %	=	480,00 € zu entrichten.
Freibetrag des steuerfreien Umlageanteils			=	636,00 €
Damit ist die Umlage	in Höhe von	636 € - 480 €	=	156 € steuerfrei
Die übrige Umlage	in Höhe von	408 € – 156 €	=	252 € ist pauschal zu versteuern

Die Meldung der Umlage ist also aufzuteilen. Das gilt auch für das gemeldete zusatzversorgungspflichtige Entgelt.

Es ergibt sich folgende Jahresmeldung 2008:

Versicherun	gsabschnitte	М	eldeschlüs	sel	ZV-Entgelt	Umlage/ Beitrag	Elternzeit- bezogene Kinderzahl
01.01.2008	31.12.2008	01	10	01	9.176,47 €	156,00 €	
01.01.2008	31.12.2008	01	10	10	14.823,53 €	252,00 €	
01.01.2008	31.12.2008	01	20	01	12.000,00 €	480,00 €	
01.01.2008	31.12.2008	03	20	03	12.000,00 €	480,00 €	

Das mit dem steuerfreien Umlageanteil gemeldete Entgelt ergibt sich wie folgt:

13.30 - 18.00 Uhr

Lindenstraße 14 06556 Artern

Anschrift



Das mit der pauschal versteuerten Umlage gemeldete Entgelt ergibt sich als Differenz aus dem Gesamtentgelt (24.000 €) und dem vorstehend errechneten Wert. Die Summe der bei der Umlage gemeldeten Entgelte muss genau der Summe der beim Zusatzbeitrag gemeldeten Entgelte entsprechen.

Meldung einer teilweisen steuerfreien Umlage ist nicht nur mit Versicherungsmerkmal 10 möglich, sondern auch bei folgenden Versicherungsmerkmalen:

- **22** = Umlage bei Altersteilzeit (vor dem 01.01.2003 vereinbart)
- 23 = Umlage bei Altersteilzeit (nach dem 31.12.2002 vereinbart)
- 24 = Umlage bei Altersteilzeit (vor dem 01.01.2003 vereinbart, aber Sonderfall mit höheren Rentenversicherungsbeiträgen als 90 %)
- 47 = Wegfall von Umlagemonaten eines Vorjahres wegen nachträglichem Wegfall von zusatzversorgungspflichtigem Entgelt
- 48 = Nach- oder Rückzahlung während einer Fehlzeit ohne Auswirkung auf die Anzahl der Umlagemonate

Auch bei Versicherungsmerkmal 17 (= 9 %-ige Umlage für Versicherte, für die im Dezember 2001 und im Januar 2002 diese zusätzliche Umlage gezahlt wurde) ist theoretisch eine Steuerfreiheit möglich und sollte programmtechnisch vorgesehen werden.

5.3 Auswirkungen einer Entgeltumwandlung auf die teilweise Steuerfreiheit

Die Steuerfreiheit der Umlage in Höhe von 636 € im Jahr wird durch anderweitig steuerfreie Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG eingeschränkt. Solche Beiträge sind also auf den Steuerfreibetrag anzurechnen und mindern den steuerfreien Anteil der Umlage. Neben dem oben bereits aufgeführten Zusatzbeitrag des Arbeitgebers in Höhe von 2,0 % gehören auch Rahmen einer Entgeltumwandlung in eine Pensionskasse Direktversicherung zu diesen steuerfrei gestellten Beiträgen.

Beispiel 4:

Ein/e Beschäftigte/r erhält monatlich 2.000 € zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

1,7% = 34,00 € und Hieraus ist eine Umlage in Höhe von 2,0 % = ein Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag **40,00** € sowie in Höhe von ein Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag in Höhe von 2,0 % = 40,00 € zu entrichten.

Es besteht eine Entgeltumwandlung in Höhe von 50,00 € monatlich.

Freibetrag des steuerfreien Umlageanteils *53,00* € (636 € : 12 Monate)

Die Umlage ist nicht (teilweise) steuerfrei.

Der steuerfreie Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag (40,00 €) übersteigt zusammen mit dem Beitrag für die Entgeltumwandlung (50,00 €) den Freibetrag (53,00 €). Für die (teilweise) Steuerfreistellung der Umlage bleibt

Die Tatsache, dass auch Beiträge zur Entgeltumwandlung die (teilweise) Steuerfreiheit der Umlage mindern können, sollte Sie als Arbeitgeber aber nicht davon abhalten, Entgeltumwandlungen Ihrer Beschäftigten zu fördern. Durch die Entgeltumwandlung Ihrer Beschäftigten sparen Sie in aller Regel deutlich mehr ein, als durch den geringen steuerfreien Teil der Umlage.

Anschrift



Bei einer Entgeltumwandlung sparen Sie als Arbeitgeber ca. 20 % Sozialabgaben, die Sie auf den für die Entgeltumwandlung aufgewendeten Beitrag nicht zahlen müssen. Diese Ersparnis ist in aller Regel höher als die Einsparung, welche sich aus der teilweisen Steuerfreistellung der Umlagen ergibt.

Da die Entgeltumwandlung nunmehr dauerhaft steuer- und sozialabgabenfrei sein wird (vgl. Punkt 3 dieses Rundschreibens), sollte diese Möglichkeit einer zusätzlichen Altersvorsorge von Arbeitgebern und Versicherten verstärkt genutzt werden.

5.4 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der steuerfreien Umlage

Dieser Punkt ist noch nicht abschließend geklärt. Zunächst war davon auszugehen, dass die steuerfreien Umlagenanteile gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) der grundsätzlichen Sozialversicherungsfreiheit lohnsteuerfreier Zahlungen unterliegt.

Neueste Aussagen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sprechen jedoch dafür, dass die steuerfreien Umlageanteile vollständig der Sozialversicherungspflicht unterstellt werden sollen.

Nach der bisherigen Rechtslage ist die vom Arbeitgeber gezahlte Umlage von 1,7 % sozialversicherungspflichtig. Der die Pauschalsteuergrenze überschreitende Betrag der Umlage ist voll steuerpflichtig und damit auch sozialversicherungspflichtig.

Unter der oben beschriebenen Voraussetzung der Sozialversicherungspflicht der steuerfreien Umlageanteile würde diese also das sozialversicherungspflichtige Entgelt der Beschäftigten erhöhen. Insbesondere für die Arbeitnehmer, die nicht von der teilweisen Steuerfreiheit der Umlage profitieren, aber auch für die Arbeitgeber würde also eine zusätzliche Belastung eintreten. Die Arbeitnehmer haben allerdings die Möglichkeit, durch eine (steuer- und svfreie) Entgeltumwandlung die Höhe der steuerfreien Umlagen zu beeinflussen und so die Sozialversicherungsbeiträge zu vermindern. Dadurch wird gleichzeitig natürlich auch die eigene Altersvorsorge effektiv gesteigert.

Damit käme auch eine Informationspflicht des Arbeitgebers an seine betroffenen Beschäftigten über die künftige Belastung bei teilweise steuerfreien Umlagen in Betracht (einschließlich eines Hinweises auf die Möglichkeit, diese Belastung durch eine Entgeltumwandlung zu vermeiden oder zumindest zu vermindern).

Bis zur endgültigen Entscheidung über die sozialversicherungsrechtliche Behandlung des steuerfreien Teils der Umlage, bitten wir die vorstehenden Aussagen zu beachten.

6. Grenzbeträge für Umlage und Zusatzbeitrag ab 01.01.2008

Die Bundesregierung hat die neuen Rechengrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2008 beschlossen. Sie gelten – unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Zustimmung des Bundesrates – ab dem 01.01.2008. Damit sind die nachfolgenden Werte noch als vorläufig zu betrachten.

oder nach Vereinbarung



6.1 Maximaler Betrag des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes

Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgeltes, 2,5-fachen Wert der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung übersteigt. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost) wird ab dem 01.01.2008 voraussichtlich bei 4.500 € liegen. Damit beträgt ab diesem Zeitpunkt der

monatliche Grenzwert 11.250 €.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt kann also monatlich maximal bis zu diesem Grenzbetrag versichert und gemeldet werden. Ein Ausgleich zwischen einzelnen Monaten innerhalb eine Jahres ist nicht möglich.

Einmal jährlich darf der monatliche Grenzbetrag verdoppelt werden, wenn eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung gezahlt wird. Er beträgt dann 22.500 €.

6.2 Grenzbetrag der zusätzlichen Umlage nach § 76 der Satzung

Ausschließlich für Beschäftigte, für die im Dezember 2001 schon und im Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage gezahlt wurde, ist weiterhin eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 % aus dem den Grenzbetrag übersteigenden Beitrag zu zahlen.

Seit dem 01.07.2007 gilt als Grenzbetrag das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA Tarifgebiet Ost – jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung, wenn die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung erhält.

Damit gelten **ab dem 01.07.2007** folgende Grenzbeträge für die zusätzliche Umlage:

Monatlicher Grenzbetrag: 5.527,91 €

Grenzbetrag einschließlich Jahressonderzahlung 8.015,47 €

Diese Grenzbeträge wurden nunmehr von den Tarifvertragsparteien im Rahmen der 4. Änderung des ATV-K bestätigt.

6.3 Grenzbetrag für steuerfreie Beiträge

Der Zusatzbeitrag des Arbeitgebers ist gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West). Diese Beitragsbemessungsgrenze wird 2008 voraussichtlich 63.600 € betragen. Damit erhöht sich der steuer- (und sozialabgaben)frei einzahlbare Betrag des Arbeitgeberanteils am Zusatzbeitrag ab 01.01.2008 auf 2.544 €.

Beiträge der Beschäftigten für eine Entgeltumwandlung sind im selben Rahmen steuer- und sozialversicherungsfrei. Auch für diese Verträge gilt ab dem 01.01.2008 ein Freibetrag von 2.544 € jährlich. Davon ist allerdings der bereits steuer- und sozialversicherungsfrei eingezahlte Zusatzbeitrag des Arbeitgebers abzuziehen.

Für Neuzusagen, also bei nach dem 31.12.2004 beginnenden Arbeitsverhältnissen bzw. Entgeltumwandlungsverträgen, sind weitere 1.800 € steuerfrei aber sozialabgabenpflichtig.



7. Jahressonderzahlung/Sparkassensonderzahlung

Die Jahressonderzahlung ist grundsätzlich in vollem Umfang zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Wurden jedoch nicht in jedem Monat des Jahres Umlagen/Beiträge für die/den Beschäftigte/n gezahlt (z.B. wegen Elternzeit), ist die Jahressonderzahlung nur anteilig zusatzversorgungspflichtig. Die Jahressonderzahlung ist dann nur mit dem Anteil zvkpflichtig und zu melden, welcher der Zahl der Umlage-/Beitragsmonate entspricht.

Wird also für das gesamte Jahr kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gemeldet und wurden dementsprechend keine Umlagen/Beiträge gezahlt, ist die Jahressonderzahlung nicht zusatzversorgungspflichtig.

Etwas anderes gilt für die Sparkassensonderzahlung gemäß § 18 Abs. 4 Abs. 1 TVöD-S. Alle Bestandteile der Sparkassensonderzahlung, also sowohl der garantierte Leistungssockel als auch der variable Teil, sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Das gilt auch dann, wenn nicht für jeden Monat im Jahr Umlagen/Beiträge auf laufendes Entgelt entrichtet wurden. Die Sparkassensonderzahlung ist also auch dann in vollem Umfang zusatzversorgungspflichtig, wenn die/der Beschäftigte während des Jahres ganz oder teilweise in Elternzeit war oder aus anderen Gründen ohne Entgelt und Beiträge/Umlagen pflichtversichert wurde.

8. Leistungsentgelt nach § 18 TVÖD und Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-VKA

Das nach § 18 TVöD/VKA zu zahlende Leistungsentgelt ist gemäß § 18 Abs. 8 TVöD in vollem Umfang zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Dies gilt unabhängig davon, welche Form des Leistungsentgeltes zur Anwendung gelangt.

Erhalten Beschäftigte auf der Grundlage von § 12 TVÜ-VKA einen Strukturausgleich zu ihrem monatlichen Entgelt, so ist dieser steuerpflichtiger Arbeitslohn und damit auch zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

9. Ihre Ansprechpartner bei der ZVK Thüringen

Wie Sie nicht zuletzt diesem Rundschreiben entnehmen können, ist die Zusatzversorgung durch verschiedenste Einflüsse in einem andauernden Wandel begriffen. Um Ihnen und Ihren Arbeitnehmern auch zukünftig in allen bekannten und neuen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung kompetent und effektiv zur Verfügung zu stehen, hat auch die ZVK Thüringen einen grundlegenden organisatorischen Wandel erfahren.

Als Anlage zu diesem Rundschreiben stellen wir Ihnen die aktuelle Übersicht Ihrer Ansprechpartner in unserem Haus und die Zuordnung der einzelnen Regionen zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass der jeweilige Ansprechpartner für Ihre Region sowohl Ihnen als auch den Versicherten zur Verfügung steht. Daneben besteht natürlich jederzeit die Möglichkeit, uns über unser Servicetelefon zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Pietsch Direktor

Bankverbindung

Kvffhäusersparkasse Artern Konto-Nr.: 3400020000 BLZ: 820 550 00

oder nach Vereinbarung

Anschrift Lindenstraße 14 06556 Artern



	Fachbereichsleiterin	sleiterin	
	Frau Lux 0 34 66 / 33 64 - 30	ux 64 - 30	
Allgemeiner Service		Versicherungs- und Leistungsrecht	
Team 1	Team 2	Team 3	Team 4
Öffentlichkeitsarbeit Mitgliedschaft Nebenbuchhaltung	Erfurt Gera Landkreis Eichsfeld Landkreis Nordhausen Wartburgkreis	Jena Suhl Suhl Unstrut-Hainich-Kreis Kyffhäuserkreis Landkreis Schmalkalden-Meiningen Landkreis Gotha Landkreis Hildburghausen Weimarer Land	Weimar Ilmkreis Landkreis Sonneberg Landkreis Saalfeld-Rudolstadt Saale-Holzland-Kreis Saale-Orla-Kreis Landkreis Greiz Altenburger Land Eisenach
stv. Fachbereichsleiter / Teamleiter	Teamleiter	Teamleiterin	Teamleiterin
Herr Siefert 0 34 66 / 33 64 - 31	Herr Schmoock 0 34 66 / 33 64 - 40	Frau Laube 0 34 66 / 33 64 - 45	Frau Wölfel 0 34 66 / 33 64 - 50
Frau Schmidt 0 34 66 / 33 64 - 32	Frau Klarner 0 34 66 / 33 64 - 41	Frau Rudolph 0 34 66 / 33 64 - 46	Frau Bach 0 36 44 / 33 64 - 51
Frau Lange 0 34 66 / 33 64 - 33	Frau Stelzer 0 34 66 / 33 64 - 42	Frau Thieme 0 34 66 / 33 64-47	Frau Spirra 0 34 66 / 33 64 - 52
Frau Hiller 0 34 66 / 33 64 - 35	Frau Korte 0 34 66 / 33 64 - 43	Frau Zigahn 0 34 66 / 33 64 - 48	Frau Angelstein 0 34 66 / 33 64 - 53
Frau Witzgall 0 34 66 / 33 64 - 36	Frau Albrecht 0 34 66 / 33 64 - 44	Frau Eberlei 0 34 66 / 33 64 - 49	Herr Gulde 0 34 66 / 33 64 - 54